

Bundeskanzleramt Österreich  
zH Herrn Dr. Alois Schittengruber  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Unser Zeichen: Dr. WK/bw

Ihr Schreiben vom: 14.2.2007

Wien, 7.3.2007

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 geändert wird – BSFG-Novelle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer nimmt Bezug auf den o.a. Entwurf zur Änderung des BSFG und hält vorab zum ausgesandten Entwurf dazu wie folgt fest:

**1) ärztliche Behandlung von Leistungssportlern oder Sportler des Nationalen Testing-Pools im Sinne des § 17 Abs. 5 des Entwurfes:**

In einer Sitzung beim Anti-Doping-Comité am 19.2.2007 wurde die ärztliche Behandlung bzw. Verschreibung von Medikamenten durch Ärzte/Ärztinnen erörtert. In diesem Zusammenhang wurde von der Österreichischen Ärztekammer die Bereitschaft bekundet, für das Verfahren zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung Informationen an die Ärzte und Ärztinnen weiterzuleiten.

Generell ist zu dieser Frage auszuführen, dass der Arzt/die Ärztin im Rahmen des Behandlungsvertrages bzw. seiner ärztlichen Berufsausübungsvorschriften gemäß § 49 Ärztegesetz 1998 verpflichtet ist, einen Leistungssportler auf dessen Nachfrage spezifisch über die Verabreichung von Medikamenten und deren Wirkungen aufzuklären.

Die Österreichische Ärztekammer vertritt jedoch die Ansicht, dass andererseits der Leistungssportler verpflichtet ist, seinen behandelnden Arzt/seine behandelnde Ärztin darauf aufmerksam zu machen, dass er auf Grund seiner sportlichen Aktivitäten bei der Einnahme von Medikamenten besondere Bestimmungen einzuhalten hat und Restriktionen unterliegt, sodass er allein dafür verantwortlich ist, sein Verhalten im Krankheitsfall mit seinen sportlichen Aktivitäten in Einklang zu bringen. Allenfalls ist er verpflichtet, vor der Einnahme verbotener Wirkstoffe oder der Anwendung verbotener Methoden zu therapeutischen Zwecken eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 18 BSFG zu erwirken.

Wie sich aus den nunmehr vorliegenden Fällen von Doping im Sport entnehmen lässt, führt der § 25 BSFG zu Rechtsunsicherheiten, da die Verantwortung für die Einnahme verbotener Wirkstoffe oftmals nicht eindeutig geklärt werden kann, sodass ein allfälliger Missbrauch unter Umständen unsanktioniert bleibt, weil der Leistungssportler als Rechtfertigung immer die Möglichkeit hat vorzubringen, der Arzt/die Ärztin hätte die Bestimmung des § 25 BSFG nicht eingehalten.

Im Sinne der Rechtssicherheit und der eindeutig geklärten Verantwortlichkeiten (die sich darüber hinaus aus dem WADA Code ergeben) ist der § 25 Informationspflicht ersatzlos zu streichen. Darüber hinaus ist es den Bestimmungen des AMG zufolge Ärzten und Ärztinnen verboten, Arzneimittel zu Zwecken des Dopings zu verschreiben

## **2) Blutentnahmen**

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Dopingkontrollen stellt die Österreichische Ärztekammer fest, dass gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 Ärztegesetz 1998 die Entnahme oder Infusion von Blut eine ärztliche Tätigkeit darstellt und gemäß § 3 Abs. 4 leg cit anderen als den im Ärztegesetz 1998 genannten Ärzten und Ärztinnen verboten ist. Es wäre daher im Sinne der Rechtssicherheit im vorliegenden Gesetzesentwurf klarzustellen (§ 20 Abs. 1), dass es sich bei Personen, die eine für die Abnahme der Probe vorgeschriebene Ausbildung aufweisen, um einen/eine in die österreichische Ärzteliste eingetragene Arzt/ Ärztin handeln muss.

## **3) Ärzte/Ärztinnen in den Sportverbänden**

Insbesondere zur Frage der Dopingprävention und Information im Zusammenhang mit auftretenden Problematiken betreffend Doping vertritt die Österreichische Ärztekammer die Ansicht, dass es unbedingt erforderlich ist, dass

- jeder in der BSO vertretene Verband einen ärztlichen Anti-Doping-Beauftragten haben muss, der über eine sportärztliche Qualifikation verfügt, der der BSO namhaft zu machen ist
- jeder Verband muss ein Anti-Doping-Referat haben, dem dieser med. Anti-Doping-Beauftragte vorsteht
- Qualifikation des med. Anti-Doping-Beauftragten (Facharzt für med. Leistungsphysiologie oder Arzt f. Allgemeinmedizin oder Facharzt mit Sportärztdiplom der ÖÄK, oder Sport Additivfacharzt)
- Aufgaben des med. Anti-Doping-Beauftragten
  - Beratung des Verbandes in med. Anti-Doping-Angelegenheiten,
  - Beratung der Leistungssportler in Anti-Doping-Angelegenheiten
  - Kooperation mit Anti-Doping-Kommission (Information bei Anti-Doping-Vorfällen)
  - Umsetzung der Anti-Doping-Maßnahmen im Verband

Diese Regelungen sollten für BSO Angehörige Verbände entweder im Bundes-SportförderungsG oder zumindest in den Regularien der BSO verankert werden.


#### 4) Mitnahme von Medikamenten zu Sportveranstaltungen

Dem Arzt muss es möglich sein, gemäß seinen Pflichten nach dem Ärztegesetz 1998 eine Behandlung lege artis durchzuführen, die nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu erfolgen hat. Er hat daher alle für diese Behandlung notwendigen Arzneimittel und Medizinprodukte mitzunehmen, anderenfalls er auch haftungsrechtlich sowie verwaltungsstrafrechtlich belangt werden könnte.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und verbleibt mit freundlichen Grüßen



Präs.Dr. Artur Wechselberger eh.  
Leiter des Sportärztereferates

  
Dr. Reiner Brettenthaler  
Präsident

nachrichtlich an: Österreichisches Anti-Doping-Comité